

wenig ankommen, und ich glaube, es wird sich bei der künftigen Redaktion des Gesetzes von selbst finden, daß dieses Wort überflüssig sei; welches Wort aber substituiert werden müsse, muß man der Regierung überlassen.

Secr. Harz: §. 4. erstreckt sich bloß auf die Braugerechtfame der Landbrauer; nun giebt es hin und wieder in den Städten ähnliche Fälle. Die Städte besitzen nicht als eigentliche Rittergutsbesitzer aber als Guthsherrschaft einzelne Dörfer oder Grundstücke. Auch bei diesen kann es vorgekommen sein und ist bei einigen wirklich vorgekommen, daß sie durch einen besondern Privatrechtstitel das Recht erworben haben, die daselbst befindlichen Schankstätten nur mit städtischem Bier zu belegen, und hier scheint mir mit der §. 4. ganz gleiche Ration vorhanden zu sein. Ich trage daher darauf an, daß die Regierung ersucht werde, den Punct §. 4. unter b. auch auf die Städte zu erstrecken, wo sich solche Fälle vorfinden, die hier angeführt sind, wo also das Bierverlagsrecht nicht aus dem allgemeinen Bierzwangsrecht hervorgeht, sondern auf einem besondern Rechtstitel beruht.

Der Antrag findet ausreichende Unterstützung und der

Präsident bemerkt: Zuerst komme ich auf das Gutachten der Deputation, welches zu der §. 4. b. gegeben ist, und ich frage: Ob die Kammer ihm beitrete? Wird einstimmig angenommen.

Präsident: Ich komme nun auf das Amendement des Secr. Harz und frage: Ob die Kammer dasselbe annehme? Es findet einstimmige Annahme.

§. 5. lautet:

(Worin diese Entschädigung bestehe?) Diese Entschädigung besteht, unter Vorbehalt anderer Uebereinkunft der Interessenten, in einem von jedem Fasse eingelegten fremden Bieres an den bisherigen Zwangsberechtigten zu entrichteten Zapfengeld von 8 Gr. oder statt dessen in einer nach Verhältnis des in den letzten sechs Jahren von der zwangspflichtigen Schankstätte aus der zwangsberechtigten Brauerei gemeinjährig erhaltenen Bierquantum festzusetzenden, jedoch zu jeder Zeit mit dem 25fachen Betrage ablösblichen Jahresrente, welche nicht weniger als ein Sechstheil, und nicht mehr als ein Drittheil des reinen Gewinns von dem gemeinjährigen Betrage des von der zwangsberechtigten Brauerei an den zwangspflichtigen Schanken abgesetzten Bieres ausmachen darf und unvermindert fort zu entrichten ist, wenn auch der bisher zwangspflichtige seinen Bierbedarf ganz oder zum Theil bei derselben Brauerei zu entnehmen fortfährt. Die Wahl des Einen oder des Andern steht dem bisherigen Zwangspflichtigen zu. Bei ermangelnder gütlicher Uebereinkunft entscheidet auf des einen oder des andern Theils Anrufen über die Ausmittelung und Feststellung dieser Entschädigung die General-Commission zu den Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, welche zu den nöthigen Erörterungen Spezial-Commissarien zu ernennen hat.

Die Deputation bemerkt hierzu:

Kommt keine andere Vereinigung unter den Interessenten zu Stande, so hat in Folge dieser Paragraphe der Pflichtige nach seiner Wahl entweder ein Zapfengeld von jedem Fasse eingelegten fremden Bieres, oder eine ablösbliche Jahresrente an den Berechtigten zu entrichten. Die Deputation konnte sich von der Zweckmäßigkeit der ersteren Entschädigungsart, ob sie schon den Vorzug großer Einfachheit für sich hat, nicht überzeugen

und beantragt deren Wegfall. Was nämlich in den Motiven sich angeführt findet, dient zwar dazu, die Einseitigkeit des Provokationsrechts in Schutz zu nehmen, dürfte aber die Möglichkeit der Abfindungsweise mittelst Zapfengeldes nicht ausreichend rechtfertigen, denn auch wenn der Verpflichtete kein Zapfengeld sondern eine Rente zahlt, kann er seinen Bierbedarf ferner bei der berechtigten Brauerei erholen. Auf der andern Seite wird aber das Zapfengeld zu Hinterziehungen und somit zu fortwährenden Reibungen und Streitigkeiten unter den Interessenten Anlaß geben, und es kann der Vortheil nicht vollständig erreicht werden, den eine durchgeführte Auseinandersetzung beider Theile für Beseitigung geld- und zeitsplitternder Prozesse erwarten läßt, ein Vortheil, den man mit Recht auch beim Frohnablösungswerke hoch anschlug, und der die Idee der Errichtung einer Landrentenbank hervorrief.

Hiermit in Verbindung steht die Frage unter Nr. 14., welche lautet: „Soll die §. 5. erwähnte Entschädigungsart mittelst Zapfengeldes in Wegfall kommen?“

Graf Hohenthal: Mit diesem Vorschlage der Deputation kann ich mich nur vollständig einverstanden erklären. Mein Wunsch geht noch weiter. Ich finde in der §. 5. die Bestimmung, daß auf jeden Fall entweder  $\frac{1}{6}$  oder  $\frac{1}{3}$  von dem ermittelten Reingewinn abgezogen werden soll. Das wird erstlich sehr schwer zu berechnen sein, aber auch gegen den Abzug selbst glaube ich mich aussprechen zu müssen. Wir haben es hier, meine Herren, rein mit Rechten zu thun, die durch Privatrechtstitel erworben worden sind. Ich könnte aus meiner eignen Erfahrung mehrere Fälle sofort aufweisen, wo ein Abzug ganz erstaunend ungerecht sich herausstellen würde; aber einen Fall, der zu prägnant ist, möchte ich doch anführen, wo nämlich eine Herrschaft die Schanknahrung zu einem sehr geringen Preise deshalb verkauft hat, weil sie sich ausgemacht hatte, daß der Schankbesitzer sein Bier und seinen Branntwein bei der Herrschaft nehmen soll, und es wurde sogar so verbrieft — es steht ausdrücklich in dem Kauf — daß, wenn er das Bier wo anders nimmt, er die Schanknahrung sofort um den Kaufpreis zurückgeben soll. Der Kaufpreis ist ungefähr  $\frac{1}{3}$  des Werthes der Schanknahrung, also  $\frac{2}{3}$  würde die Herrschaft verlieren; es stehen  $\frac{2}{3}$  für den Besitzer in Gefahr, wenn er fremdes Bier einlegt. Wenn er bei der Herrschaft kein Bier erhalten kann, so darf er fremdes Bier einlegen, er muß aber für jede Tonne 6 Gr. Zapfengeld geben, das ist für das Faß 1 Thlr. Sollte davon ein Abzug gemacht werden, was auf einer reinen Kaufbedingung ruht, so würde es zu einer großen Ungerechtigkeit führen. Daß die Ablösungssumme in Verhältnis mit dem in den letzten 6 Jahren erhaltenen Bierquantum stehen muß, versteht sich von selbst; dieses Verhältnis muß zum Grunde gelegt werden. Mir gefällt auch sehr wohl die Bestimmung der §. 5. am Ende, daß bei ermangelnder gütlicher Uebereinkunft auf des einen oder andern Theils Anrufen über die Ausmittelung und Feststellung dieser Entschädigung die Generalcommission zu den Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen entscheidet und vor dieser die Verhandlung geführt werden soll. Wenn also der Rechtstitel nicht so klar sich ausspricht, daß ohne alles Weitere die Ablösung stattfinden